

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Organisation führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft – Wormser Bürgerforum“, Kurzform „FWG – Bürgerforum“, nachstehend „Verein“ genannt. Sitz des Vereins ist Worms. Der Verein ist Rechtsnachfolger von der „freien Wählergemeinschaft Worms e.V. – FWG“ und dem „Wormser Bürgerforum e.V.“. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist ausschließlich, durch die Teilnahme mit eigenem Wahlvorschlag an Wahlen auf der Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Der Verein wird

- zur zeitgemäßen Erhaltung und Fortentwicklung der Stadt WORMS im Sinne der Bürgerschaft beitragen,
- dafür eintreten, dass wirtschaftlich, städtebaulich, verkehrsmäßig und sozial wirksame Vorhaben in der Stadt im Sinne der Bürgerschaft in Angriff genommen und gestaltet werden,
- Wünsche und Anregungen der Bürger aufgreifen und bei den entsprechenden Stellen und Gremien darauf hinwirken, dass berechtigten Belangen der Bürgerschaft Rechnung getragen wird.

Der Verein ist überparteilich.

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

An Vereinsmitglieder wird außer Kostenerstattung keine anderweitige Vergütung gezahlt.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden:

Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die bereit ist, die in § 2 genannten Ziele zu unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung, Annahme und Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, der nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann,
- b) Ausschluss oder
- c) Tod.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht auf andere übertragen werden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in § 2 der Satzung genannten Ziele tatkräftig zu unterstützen.

Der jährliche Beitrag beträgt für Einzelmitglieder	€ 30,-
Ehepaare	€ 45,-

Der Betrag wird 14 Tage nach Aushändigung der Aufnahmebestätigung per Banklastschrift eingezogen. Im ersten Beitrittsjahr jeweils anteilmäßig bis zum Ende des Geschäftsjahres. Die Folgejahre jeweils der festgesetzte Gesamtbetrag bis spätestens **31.01.** eines jeden Jahres. In Ausnahmefällen kann der Betrag auch bis spätestens **31.01.** jeden Jahres bei unserer Bank eingezahlt werden.

Erstattungen unverbrauchter Mitgliedsbeiträge erfolgen nur bei Auflösung der Mitgliedschaft im Todesfall.

Bei Mitgliedschaftsausschluss wegen Beitragsrückstand ist der bereits fällige Betrag einschließlich eventuell entstandener Kosten bis zum Ausschluss nachzuzahlen.

In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende auf Antrag eines Mitglieds den Mitgliedsbeitrag ermäßigen bzw. erlassen.

Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag mit 2/3 Mehrheit ändern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Satzungsänderung
- Beitragsänderung
- Wahl der Bewerber/innen für die Kommunalwahl
- Festsetzung des kommunalpolitischen Programms
- Festsetzung allgemeiner Richtlinien über die Führung des Vereins
- Entgegennahme des Berichts des Gesamtvorstandes
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Neuwahl des Gesamtvorstandes
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über Beschwerden eines Mitgliedes wegen Ausschluss
- Auflösung des Vereins

§ 7 Durchführung von Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt.

Sie wird unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von 2 Wochen, ab Aufgabe per Post oder Fax, durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung per Email ist möglich, wenn das Mitglied unter Angabe der Email-Adresse dieser Möglichkeit zugestimmt hat.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 1 Woche durch den Vorsitzenden einberufen, wenn der Gesamtvorstand dies für notwendig hält oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Ehepaaren hat jeder Ehegatte jeweils ein Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder haben jeweils ein Stimmrecht.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen sind in schriftlicher Abstimmung durchzuführen, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt ohne Gegenstimme offene Stimmabgabe per Handzeichen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens Folgendes enthalten muss:

- Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung
- Tagesordnung
- die Anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste)
- Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- Anträge an die Mitgliederversammlung
- den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung

§ 8 Mitgliederanträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über die Zulassung solcher Anträge zur Beratung und Entscheidung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Antrag stellenden Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden seinen Antrag in der Mitgliederversammlung selbst vorzutragen und zu begründen.

§ 9 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 7 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden,
- den 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer und seinem Stellvertreter

und dem Vorsitzenden der Jugendorganisation des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Gesamtvorstand wählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten jeweils zu zweien gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt: Der 1. stellvertretende Vorsitzende darf nur von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 2. stellvertretende Vorsitzende darf nur von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.

Schriftliche Presseerklärungen bedürfen der Abstimmung durch den Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Verhinderung eines dieser Vorstandsmitglieder genügt das Einverständnis von den anderen beiden Vorstandsmitgliedern und die nachträgliche Information des Verhinderten.

§ 10 Sitzungen des Gesamtvorstandes

Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes ist schriftlich mit einer Frist von 1 Woche durch den Vorsitzenden einzuladen. In wichtigen, keinen Aufschub duldenden Fällen, kann (fern)mündlich, unter Abkürzung der Frist, eingeladen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen zählen nicht mit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Für den Inhalt des Protokolls gilt § 7 der Satzung entsprechend.

§ 11 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung und Leitung des Vereins. Er beschließt den Einsatz und die Verwendung der finanziellen Mittel. Er ist verpflichtet, in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über Arbeit und Kassenführung zu erstatten.

§ 12 Jugendorganisation

Der Verein fördert die Entstehung und Entwicklung einer Vereins-Jugendorganisation.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an Mitglieder oder Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonderen Einsatz um die Stadt Worms verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft entbindet von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Die Ehrenmitgliedschaft kann abgelehnt bzw. niedergelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft beschließen. Die Absicht ist als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Wer zum Kassenprüfer gewählt wird, darf dem Gesamtvorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer haben das Rechnungswesen zu überwachen, die jährliche Rechnungslegung zu überprüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Abweichend davon wird bei der erstmaligen Wahl der zweite Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Ausschluss von Mitgliedern

Der Gesamtvorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und/oder gegen die Satzung verstoßen, bzw. mindestens 6 Monate mit der Beitragszahlung und/oder eventueller entstandener Kosten im Rückstand sind. Vor einem Ausschlussverfahren ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich im Gesamtvorstand zu äußern. Ein Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb einer Woche nach Zugang des Beschlusses, schriftlich beim Gesamtvorstand zu beantragen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu befinden hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet verbindlich.

§ 17 Satzungsänderung

Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Satzungsänderung kann nur beschlossen werden:

In einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung und wenn in der Einladung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen wurde.

§ 18 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Auch diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann jedoch nur von einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung hat der Gesamtvorstand die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der zu verfolgenden gemeinnützigen Zwecke ist das verbleibende Restvermögen für karitative Zwecke zu verwenden.